



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Fahrzeugvermietung und Transportdienstleistungen

Albis Rent & Transport GmbH
Gartenstrasse 14, 8910 Affoltern am Albis
UID CHE-170.234.414 MWST

Kontakt / E-Mail / Telefon

Albis Rent & Transport GmbH, info@albisrent.ch,
+41 79 120 61 61

Versicherung

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Mythenquai 2, 8002
Zürich

Zulässige Auslandsländer

A, B, BG, CZ, D, DK, E, EST, F, FIN, GR, H, HR, I, IRL, IS,
L, LT, LV, M, N, NL, O, PL, RO, S, SK, SLO, AL, AND,
BIH, MA, MD, MK, MNE, TN, TR, SRB – **Sofern von
Vermieter genehmigt.**

Version 20.06.2026.

Allgemeine Bestimmungen

1. Anbieter und Geltungsbereich

1.1 Anbieterin und Vertragspartnerin ist die Albis Rent & Transport GmbH, Gartenstrasse 14, 8910 Affoltern am Albis, UID CHE-170.234.414 MWST (nachfolgend „Albis“).

1.2 Diese AGB gelten für Verträge über (a) die Vermietung von Motorfahrzeugen ohne Fahrer und (b) Sachtransport- und damit zusammenhängende Dienstleistungen. Personentransporte sind nur erfasst, wenn dies im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart wird.

1.3 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn Albis ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

2. Vertragsschluss, Rangfolge und Einbezug der AGB

2.1 Angebote von Albis sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder elektronische Bestätigung, Unterzeichnung, Zahlung oder Übergabe des Fahrzeugs bzw. Übernahme des Transportguts zustande.

2.2 Der Kunde erhält die AGB vor Vertragsschluss in speicherbarer Form oder kann sie am Geschäftssitz einsehen. Mit der Buchung oder Unterzeichnung bestätigt er deren Kenntnisnahme und Geltung.

2.3 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (1) individuelle schriftliche Vereinbarung/Offerte, (2) Miet- oder Transportvertrag, (3) Übergabe-/Transportprotokoll, (4) Gebührenverzeichnis, (5) diese AGB.

3. Preise, Zahlung, Kautions und Verrechnung

3.1 Es gelten die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise. Gegenüber Konsumenten werden Preise grundsätzlich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer angegeben, sofern nicht klar etwas anderes ausgewiesen ist.

3.2 Mietpreis, Transportpreis, Kautions und vereinbarte Vorauszahlungen sind zu den im Vertrag genannten Zeitpunkten fällig. Albis kann die Übergabe oder Ausführung bis zur vollständigen Zahlung bzw. Autorisierung der Kautions zurückhalten.

3.3 Die Kautions dient der Sicherung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere Selbstbehalte, Schäden, Mehrkilometer, Treibstoff-/Ladepkosten, Reinigung, Bussen, Gebühren, Rückhol- und Inkassokosten. Albis darf fällige oder ausreichend belegte Forderungen mit der Kautions verrechnen.

3.4 Die Kautions wird nach Rückgabe und Prüfung freigegeben, soweit keine offenen oder zu erwartenden Forderungen bestehen. Später bekannt werdende Forderungen, insbesondere Bussen oder verdeckte Schäden, können nachbelastet werden.

3.5 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde den gesetzlichen Verzugszins sowie angemessene, tatsächlich anfallende Mahn- und Inkassokosten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben vorbehalten.

4. Mitwirkung, Angaben und Kommunikation

4.1 Der Kunde muss alle für Vertrag, Versicherung, Identitätsprüfung und Leistungserbringung erforderlichen Angaben vollständig und richtig machen und Änderungen unverzüglich mitteilen.

4.2 Rechtserhebliche Mitteilungen können in Textform, insbesondere per E-Mail oder SMS an die im Vertrag angegebenen Kontaktdaten, erfolgen. Notfall- und Schadenmeldungen sind zusätzlich telefonisch vorzunehmen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

4.3 Der Kunde haftet für Nachteile aus falschen, unvollständigen oder verspäteten Angaben, soweit er diese zu vertreten hat.

Teil A – Fahrzeugvermietung

5. Reservation, Stornierung und Nichtabholung

5.1 Reservationen sind verbindlich, sobald Albis sie bestätigt hat. Eine bestimmte Fahrzeugmarke oder ein bestimmtes Modell ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich zugesichert wurde; ansonsten darf ein gleichwertiges oder höherwertiges Fahrzeug bereitgestellt werden.

5.2 Bei Stornierung werden die im Gebührenverzeichnis festgelegten pauschalierten Ausfallentschädigungen geschuldet. Ersparte Aufwendungen und eine anderweitige Vermietung werden angerechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5.3 Wird das Fahrzeug ohne rechtzeitige Stornierung nicht abgeholt, darf Albis nach angemessener Wartezeit anderweitig darüber verfügen und die vereinbarte Ausfallentschädigung verlangen.

6. Fahrzeug, Mietdauer, Übergabe und Mängel

6.1 Vermietet wird das im Einzelvertrag bezeichnete Fahrzeug samt vereinbartem Zubehör für die festgelegte Mietdauer und den vereinbarten Zweck.

6.2 Zustand, sichtbare Schäden, Kilometerstand, Tank-/Ladestand, Reifen und Zubehör werden im Übergabeprotokoll dokumentiert. Der Mieter prüft das Fahrzeug bei Übernahme und meldet nicht protokollierte erkennbare Mängel unverzüglich vor Fahrtantritt.

6.3 Eine Verlängerung der Mietdauer bedarf der vorgängigen Zustimmung von Albis in Textform. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

7. Zugelassene Fahrer und Fahrtüchtigkeit

7.1 Das Fahrzeug darf nur von den im Vertrag aufgeführten Personen geführt werden. Diese müssen einen gültigen Führerausweis der erforderlichen Kategorie besitzen, die gesetzlichen Alters- und Eignungsvoraussetzungen erfüllen und allfällige Mindestanforderungen der Versicherung einhalten.

7.2 Der Mieter darf das Fahrzeug keiner Person überlassen, die nicht fahrberechtigt, fahruntüchtig oder nicht im Vertrag eingetragen ist. Er steht für das Verhalten sämtlicher zugelassener oder tatsächlich von ihm zugelassener Fahrer wie für eigenes Verhalten ein, soweit gesetzlich zulässig.

7.3 Fahrten unter Einfluss von Alkohol, Drogen, fahruntauglich machenden Medikamenten, Übermüdung oder bei behördlichem Fahrverbot sind untersagt.

8. Zulässige und verbotene Nutzung

8.1 Das Fahrzeug darf ausschliesslich im öffentlichen Strassenverkehr, entsprechend seiner Bauart und dem vereinbarten Zweck, unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften verwendet werden.

8.2 Ohne ausdrückliche Zustimmung sind insbesondere untersagt:

- Rennen, Rallyes, Drift-, Sport- oder Fahrveranstaltungen sowie Fahrtrainings;
- Offroad-Fahrten, Fahrten auf nicht geeigneten Strassen oder abgesperrten Flächen;
- Überladung, Überschreitung von Achslasten, ungenügende Ladungssicherung oder Verwendung für Gefahrgut;
- Untervermietung, entgeltliche Weitergabe, Taxi-/Ride-Hailing-Nutzung oder sonstige gewerbliche Personenbeförderung;
- Abschleppen, Anhängerbetrieb oder Dach-/Sonderaufbauten ohne Zustimmung;
- Beförderung illegaler Gegenstände oder Nutzung für rechtswidrige Zwecke;
- Manipulation von Kilometerzähler, Fahrzeugsystemen, GPS-/Telematik- oder Sicherheitseinrichtungen.

9. Auslandsfahrten und Gebietsbegrenzung

9.1 Auslandsfahrten sind nur in die im Einzelvertrag oder in Anhang 2 ausdrücklich freigegebenen Länder erlaubt sofern Albis diese genehmigt. Transit durch nicht freigegebene Länder ist ebenfalls untersagt.

9.2 Der Mieter trägt die Verantwortung für Vignetten, Maut, Umweltzonen, Einreise-, Zoll-, Winterausrüstungs- und sonstige landesspezifische Vorschriften. Fahrten in Kriegs-, Krisen-, Sanktions- oder Hochrisikogebiete sind ausgeschlossen.

9.3 Albis kann eine Auslandsfahrt aus Versicherungs-, Sicherheits- oder Sanktionsgründen verweigern oder von Zusatzdeckung, Kautions- oder schriftlichen Nachweisen abhängig machen.

10. Sorgfalts-, Kontroll- und Obhutspflichten

10.1 Der Mieter behandelt das Fahrzeug sorgfältig und schützt Fahrzeug, Schlüssel, Ausweise, Ladekarten und Zubehör vor Beschädigung, Verlust, Missbrauch und Diebstahl.

10.2 Betriebsanleitung, Warnanzeigen, Service- und Reifendruckhinweise sind zu beachten. Ölstand, Kühlmittel, Reifendruck, Ladungssicherung und Beleuchtung sind bei längerer Nutzung bzw. bei entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren.

10.3 Bei Warnlampen, ungewöhnlichen Geräuschen, Reifenproblemen, Überhitzung oder sonstigen sicherheitsrelevanten Anzeichen ist die Fahrt sofort zu unterbrechen, das Fahrzeug zu sichern und Albis zu kontaktieren. Eigenmächtige Reparaturen sind nur zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zulässig, wenn Albis nicht rechtzeitig erreichbar ist.

10.4 Das Fahrzeug ist ordnungsgemäss zu verschliessen; Schlüssel und Fahrzeugpapiere dürfen nicht unbeaufsichtigt im Fahrzeug verbleiben.

11. Kilometer, Treibstoff, Laden, Reinigung und Zubehör

11.1 Inklusivkilometer und Mehrkilometerpreis ergeben sich aus dem Einzelvertrag. Manipulationen am Kilometerzähler oder an der Telematik sind verboten.

11.2 Das Fahrzeug ist mit dem vereinbarten Tank- bzw. Ladestand zurückzugeben. Fehlmengen werden zum tatsächlichen Energiepreis zuzüglich der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Servicegebühr verrechnet.

11.3 Das Fahrzeug ist in einem dem normalen Gebrauch entsprechenden sauberen Zustand zurückzugeben. Normale Gebrauchsspuren sind mit dem Mietpreis abgegolten. Übermässige Verschmutzung, Rauchgeruch, Tierhaare, Flecken, Abfall, Ladungsspuren oder fehlendes Zubehör werden nach tatsächlichem Aufwand oder gemäss Gebührenverzeichnis belastet.

11.4 Rauchen und der Transport von Tieren sind nur erlaubt, wenn dies im Einzelvertrag ausdrücklich bewilligt wurde.

12. Rückgabe, Verspätung und Rückholung

12.1 Die Rückgabe muss spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort samt Schlüsseln, Ausweisen, Zubehör und Ladekarten erfolgen. Eine Rückgabe ausserhalb der Öffnungszeiten ist nur nach Vereinbarung und bis zur tatsächlichen Kontrolle auf Risiko des Mieters zulässig.

12.2 Bei verspäteter Rückgabe schuldet der Mieter die zusätzliche Miete nach Gebührenverzeichnis sowie die kausal verursachten Mehrkosten und Schäden, insbesondere Kosten einer Ersatzbeschaffung für Folgemieter. Pauschalen werden mit nachgewiesenen Schäden verrechnet.

12.3 Erfolgt die Rückgabe trotz Fälligkeit und Aufforderung nicht, darf Albis den Vertrag fristlos beenden, das Fahrzeug orten, sicherstellen oder durch Beauftragte zurückholen lassen. Der Mieter trägt die angemessenen Rückhol- und Koordinationskosten, soweit er die Situation zu vertreten hat.

12.4 Albis darf bei konkretem Verdacht auf unberechtigte Aneignung, Unterschlagung, Diebstahl oder sonstigen Missbrauch Behörden informieren. Eine strafrechtliche Beurteilung bleibt ausschliesslich den zuständigen Behörden vorbehalten.

13. Unfall, Schaden, Panne, Diebstahl und Meldepflichten

13.1 Jeder Unfall, Park-, Glas-, Reifen- oder sonstige Schaden, technische Defekt, Verlust, Diebstahl oder Vandalismus ist Albis unverzüglich zu melden, auch wenn der Schaden gering erscheint.

13.2 Bei Unfall sind Personen und Unfallstelle zu sichern, erforderlichenfalls Rettungsdienst und Polizei aufzubieten, Daten von Beteiligten und Zeugen aufzunehmen, Fotos zu erstellen und das Unfallprotokoll vollständig auszufüllen. Gegenüber Dritten darf keine Schuldanerkennung abgegeben werden.

13.3 Die Polizei ist insbesondere bei Personenschäden, Fahrerflucht, Diebstahl, Vandalismus, Wildunfall, unklarer Schuldfrage, ausländischen Beteiligten oder auf Verlangen eines Beteiligten beizuziehen.

13.4 Reparaturen, Abschleppen, Ersatzteile oder Ersatzfahrzeuge dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung von Albis beauftragt werden, ausser soweit sofortiges Handeln zur Gefahrenabwehr oder Schadenminderung erforderlich ist.

14. Versicherung, Selbstbehalt und Haftung des Mieters

14.1 Der Versicherungsumfang richtet sich ausschliesslich nach der für das konkrete Fahrzeug geltenden Police und den Angaben im Einzelvertrag. Albis schuldet keine Deckung über die abgeschlossene Versicherung hinaus.

14.2 Der Mieter trägt je Schadenereignis den vereinbarten Selbstbehalt sowie nicht versicherte, ausgeschlossene oder von der Versicherung gekürzte Schäden, soweit diese auf einer von ihm zu vertretenden Vertragsverletzung oder einem schuldhaften Verhalten beruhen.

14.3 Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Fahren unter Alkohol-/Drogeneinfluss, nicht zugelassenem Fahrer, unerlaubter Auslandsfahrt, Unfallflucht, Verletzung von Melde- oder Mitwirkungspflichten oder sonstiger schwerer Vertragsverletzung können Versicherungsleistungen entfallen oder Regressansprüche entstehen.

14.4 Der Mieter haftet, soweit gesetzlich zulässig und kausal verursacht, für Reparaturkosten, Totalschaden, Wertminderung, Bergung, Abschleppen, Gutachten, Nutzungsausfall, Verwaltungskosten, fehlendes Zubehör und sonstige Folgeschäden. Normale Abnutzung ist ausgenommen.

14.5 Albis haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für Absicht oder grobe Fahrlässigkeit sowie zwingende gesetzliche Haftung wird nicht ausgeschlossen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Albis, soweit zulässig, nur für den typischerweise vorhersehbaren unmittelbaren Schaden.

15. Bussen, Maut, Abgaben und Behördenanfragen

15.1 Sämtliche während der Mietdauer verursachten Bussen, Parkgebühren, Maut, Vignetten, Umweltzonenabgaben, Abschlepp- und Behördenkosten trägt der Mieter, unabhängig davon, wann sie geltend gemacht werden.

15.2 Albis darf die zur Bearbeitung notwendigen Daten an Behörden, Versicherungen, Mautbetreiber, Inkassostellen oder Rechtsvertreter weitergeben und eine angemessene Administrationsgebühr gemäss Gebührenverzeichnis erheben.

15.3 Die Administrationsgebühr ersetzt nicht die Busse oder Abgabe selbst.

16. GPS, Telematik und Fahrzeugdaten

16.1 Fahrzeuge können mit GPS-/Telematiksystemen ausgestattet sein. Albis informiert den Mieter vor Übergabe über das Vorhandensein und die wesentlichen Zwecke.

16.2 Standort- und Fahrzeugdaten dürfen nur bearbeitet werden, soweit dies erforderlich und verhältnismässig ist, insbesondere für Diebstahlschutz und Wiederbeschaffung, Pannen-/Notfallhilfe, Flottenbetrieb, Wartung, Nachweis vereinbarter Gebietsgrenzen sowie Ortung bei erheblicher Verspätung oder verweigerter Rückgabe.

16.3 Eine dauernde personenbezogene Verhaltenskontrolle oder Nutzung für sachfremde Zwecke findet nicht statt. Zugriffe werden auf berechnigte Personen beschränkt; Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für den Zweck, gesetzliche Pflichten oder die Durchsetzung von Ansprüchen erforderlich ist.

16.4 Entfernung, Abschirmung, Beschädigung oder Manipulation von GPS-/Telematiksystemen ist untersagt und kann eine Konventionalstrafe sowie Schadenersatz auslösen. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung.

17. Konventionalstrafen und pauschalisierte Kosten

17.1 Für die in Anhang 1 ausdrücklich bezeichneten schweren Vertragsverletzungen kann Albis die dort festgelegte Konventionalstrafe verlangen. Voraussetzung ist, dass der Mieter die Pflichtverletzung zu vertreten hat, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

17.2 Die Konventionalstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Rückgabe, Unterlassung oder sonstigen Vertragserfüllung. Sie wird auf einen aus derselben Pflichtverletzung geltend gemachten Schadenersatz angerechnet. Ein darüber hinausgehender Schaden bleibt bei nachgewiesenem Verschulden vorbehalten.

17.3 Übermässige Konventionalstrafen können durch das zuständige Gericht herabgesetzt werden. Dem Mieter bleibt bei pauschalisierten Kosten der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand bzw. Schaden entstanden ist.

17.4 Mehrere Strafen für denselben einheitlichen Lebenssachverhalt werden nicht kumuliert, soweit dies zu einem unangemessenen Ergebnis führen würde.

18. Fristlose Beendigung und Fahrzeugrücknahme

18.1 Albis darf den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos beenden und die sofortige Rückgabe verlangen, insbesondere bei Zahlungsrückstand, falschen Angaben, fehlender Fahrberechtigung, vertragswidriger Nutzung, erheblicher Gefährdung des Fahrzeugs, nicht genehmigter Auslandsfahrt oder konkretem Missbrauchsverdacht.

18.2 Eine vorzeitige Rückgabe durch den Mieter begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung, soweit Albis die vorzeitige Beendigung nicht zu vertreten hat. Ersparte Aufwendungen und eine anderweitige Vermietung werden angerechnet, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

Teil B – Transportdienstleistungen

19. Gegenstand des Transportauftrags

19.1 Umfang, Ladegut, Menge, Gewicht, Abhol- und Lieferort, Zeitfenster, Zusatzleistungen und Preis ergeben sich aus Offerte oder Auftragsbestätigung.

19.2 Ohne ausdrückliche Vereinbarung umfasst der Auftrag nur den Transport von Sachen. Verpackung, Montage, Demontage, Trageleistungen, Lagerung, Entsorgung, Zollabfertigung und besondere Sicherungsmassnahmen sind Zusatzleistungen.

19.3 Albis darf geeignete Subunternehmer einsetzen. Albis bleibt im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften für deren Auswahl und Leistung verantwortlich.

20. Angaben des Auftraggebers und ausgeschlossene Güter

20.1 Der Auftraggeber muss Art, Menge, Gewicht, Abmessungen, Empfindlichkeit, Wert, Schwerpunkt, Gefahrmerkmale sowie besondere Transport- oder Lagerbedingungen vollständig und rechtzeitig angeben. Er bestätigt, zur Übergabe und zum Transport berechtigt zu sein.

20.2 Ohne ausdrückliche schriftliche Annahme werden nicht transportiert: Gefahrgut, Waffen, illegale Güter, Bargeld, Wertpapiere, Edelmetalle, Kunst- und Sammlungsgegenstände von aussergewöhnlichem Wert, lebende Tiere, sterbliche Überreste, explosions-, feuer- oder umweltgefährdende Stoffe sowie schnell verderbliche oder temperaturgeführte Güter.

20.3 Verletzt der Auftraggeber seine Informationspflichten, haftet er für daraus entstehende Schäden, Bussen, Verzögerungen und Zusatzkosten, soweit er die Verletzung zu vertreten hat.

21. Verpackung, Verladung, Zugang und Bewilligungen

21.1 Der Auftraggeber sorgt für transportgerechte Verpackung, Kennzeichnung und Bereitstellung, sofern Albis diese Leistungen nicht ausdrücklich übernommen hat.

21.2 Der Auftraggeber gewährleistet sichere Zufahrt, ausreichenden Lade-/Entladeraum, tragfähige Wege, funktionsfähige Aufzüge und notwendige Park-, Zufahrts- oder Haltebewilligungen. Er informiert über Treppen, Engstellen, Gewichtsbeschränkungen und sonstige Erschwernisse.

21.3 Mehrleistungen wegen unrichtiger Angaben, fehlender Bereitstellung, Wartezeiten, zusätzlicher Tragewege, nicht vorhandener Bewilligungen oder ungeeigneter Verpackung werden nach Gebührenverzeichnis bzw. tatsächlichem Aufwand verrechnet.

22. Termine, Wartezeit und Leistungsstörungen

22.1 Abhol- und Lieferzeiten sind Zeitfenster, sofern ein Fixtermin nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

22.2 Verzögerungen aufgrund Verkehr, Wetter, behördlicher Massnahmen, Grenzabfertigung, Pannen trotz ordnungsgemässer Wartung, Streik oder anderer nicht beherrschbarer Umstände berechtigen Albis zu einer angemessenen Fristverlängerung. Albis informiert den Auftraggeber, sobald eine wesentliche Verzögerung erkennbar ist.

22.3 Wartezeiten, die der Auftraggeber, Absender oder Empfänger zu vertreten hat, werden nach Ablauf der im Gebührenverzeichnis genannten Freiminuten berechnet.

23. Ablieferung, Empfang und Beanstandungen

23.1 Das Transportgut wird an den vereinbarten Empfänger oder eine nach den Umständen empfangsberechtigte Person abgeliefert. Elektronische Unterschrift, Foto oder Ablieferbeleg können als Empfangsnachweis verwendet werden.

23.2 Sichtbare Schäden oder Fehlmengen sind bei Ablieferung auf dem Ablieferbeleg zu vermerken und Albis unverzüglich mitzuteilen. Nicht erkennbare Schäden sind nach Entdeckung unverzüglich schriftlich zu melden und zu dokumentieren. Gesetzliche Rüge- und Verjährungsfristen bleiben vorbehalten.

23.3 Kann nicht zugestellt werden, darf Albis das Gut auf Kosten des Auftraggebers zurücktransportieren, zwischenlagern oder nach Weisung weiterbehandeln, soweit dies zumutbar und rechtlich zulässig ist.

24. Stornierung von Transportaufträgen

24.1 Bei Stornierung eines bestätigten Transportauftrags kann Albis die im Gebührenverzeichnis festgelegte pauschalierte Ausfallentschädigung verlangen.

24.2 Ersparte Aufwendungen und eine anderweitige Einsatzmöglichkeit werden angerechnet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

24.3 Bereits erbrachte Planungs-, Anfahrts-, Bewilligungs-, Verpackungs- oder Fremdleistungen werden zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

25. Haftung bei Transportleistungen

25.1 Für nationale Sachtransporte gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen über den Frachtvertrag. Für internationale Strassentransporte gelten, soweit anwendbar, die zwingenden Bestimmungen des CMR-Übereinkommens.

25.2 Albis haftet nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften für Verlust, Beschädigung und Verspätung während der Obhutszeit. Gesetzliche Haftungsausschlüsse und -begrenzungen, insbesondere bei mangelhafter Verpackung, natürlicher Beschaffenheit des Guts, Weisungen des Auftraggebers oder unvermeidbaren Umständen, bleiben vorbehalten.

25.3 Eine Haftung für Absicht oder grobe Fahrlässigkeit sowie zwingende Haftung wird nicht ausgeschlossen. Soweit rechtlich zulässig, haftet Albis bei leichter Fahrlässigkeit nur für unmittelbare, vorhersehbare Schäden; indirekte Schäden und entgangener Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

25.4 Der Auftraggeber muss besonders wertvolle oder schadensanfällige Güter vor Auftragserteilung ausdrücklich deklarieren und auf Wunsch eine zusätzliche Transportversicherung abschliessen.

26. Pfand-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte

26.1 Gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte von Albis am Transportgut bleiben vorbehalten.

26.2 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zwingende Rechte von Konsumenten bleiben vorbehalten.

Teil C – Datenschutz und Schlussbestimmungen

27. Datenschutz

27.1 Albis bearbeitet Personendaten zur Vertragsanbahnung und -abwicklung, Identitäts- und Führerausweiskontrolle, Zahlungsabwicklung, Fahrzeug- und Flottenverwaltung, GPS-/Diebstahlschutz, Schaden- und Versicherungsbearbeitung, Bussenbearbeitung, Betrugsprävention, Forderungsdurchsetzung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

27.2 Daten können, soweit erforderlich, an Versicherungen, Zahlungsdienstleister, IT-/Telematikanbieter, Subunternehmer, Behörden, Maut-/Parkbetreiber, Inkassostellen und Rechtsberater bekanntgegeben werden. Auftragsbearbeiter werden vertraglich verpflichtet.

27.3 Ausweis- und Führerausweiskopien werden nur soweit erforderlich und zulässig aufbewahrt. Aufbewahrungsfristen richten sich nach Vertragszweck, gesetzlichen Pflichten und möglichen Ansprüchen. Nicht mehr erforderliche Daten werden gelöscht oder anonymisiert.

27.4 Weitere Informationen, insbesondere Verantwortlicher, Kontaktstelle, Empfängerkategorien, allfällige Auslandübermittlungen, Aufbewahrungsdauer und Betroffenenrechte, enthält die separate Datenschutzerklärung.

28. Höhere Gewalt und Ersatzleistung

28.1 Kann Albis wegen höherer Gewalt oder eines nicht zu vertretenden Ereignisses nicht leisten, ist Albis für die Dauer und den Umfang der Behinderung von der Leistungspflicht befreit. Bereits bezahlte, nicht erbrachte Leistungen werden zurückerstattet, soweit keine Ersatzleistung vereinbart wird.

28.2 Bei Ausfall eines reservierten Fahrzeugs bemüht sich Albis um ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug. Ist dies nicht möglich, kann der Kunde vom betroffenen Vertrag zurücktreten; weitergehende Ansprüche bestehen nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

29. Änderungen, salvatorische Klausel und Verzicht

29.1 Individuelle Änderungen und Ergänzungen sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Zwingende Formvorschriften bleiben vorbehalten.

29.2 Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleibt der übrige Vertrag bestehen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung; eine geltungserhaltende Reduktion zulasten von Konsumenten wird nicht vereinbart.

29.3 Die Nichtausübung eines Rechts bedeutet keinen dauerhaften Verzicht.

30. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

30.1 Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen, soweit keine zwingenden internationalen Bestimmungen entgegenstehen.

30.2 Für Geschäftskunden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausschliesslicher Gerichtsstand Affoltern am Albis, Kanton Zürich.

30.3 Bei Konsumentenverträgen bleiben die zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände, insbesondere am Wohnsitz des Konsumenten, uneingeschränkt vorbehalten.

Stand: 20. Juni 2026

Diese AGB gelten nur zusammen mit dem jeweiligen Einzelvertrag, dem Übergabe-/Rückgabeprotokoll bzw. der Transportauftragsbestätigung und dem aktuellen Gebührenverzeichnis.

Anhang 1 – Gebühren und Konventionalstrafen

Tatbestand / Leistung	Betrag	Bemerkung
Fahrzeug: Bussen-/Mautbearbeitung	CHF 40 pro Vorgang	Zusätzlich zur Busse, Maut oder Behördengebühr
Fahrzeug: Betankungs-/Ladeservice	CHF 3.50 pro Liter	Nur bei unvollständiger Rückgabe
Fahrzeug: Schlüssel/Fahrzeugausweis/Zubehör verloren	CHF 80 Administration + tatsächliche Ersatz-/Programmierungskosten	Nach Beleg
Fahrzeug: ausserordentliche Innen-/Laderaumreinigung	mind. CHF 60 oder tatsächlicher Aufwand	Normale Gebrauchsspuren ausgenommen
Fahrzeug: Rauchgeruch/-rückstände	mind. CHF 250 oder tatsächlicher Aufwand	Nur bei Rauchverbot/fehlender Bewilligung
Fahrzeug: Tierhaare/starke Tierverunreinigung	mind. CHF 150 oder tatsächlicher Aufwand	Nur bei nicht vereinbarter oder übermässiger Verunreinigung
Fahrzeug: verspätete Rückgabe	zusätzliche Miete: 1/24 des Tagespreises je begonnene Stunde, mindestens CHF 35; ab 60 Min. zusätzlich CHF 80 Administration	Weiterer belegter Schaden vorbehalten, Pauschalen werden angerechnet
Fahrzeug: Rückholung/Sicherstellung	tatsächliche Dritt- und Personalkosten + CHF 150 Koordination	Nur soweit vom Mieter zu vertreten
Fahrzeug: Stornierung / Nichtabholung (No-Show)	Bis 48 Stunden vor Mietbeginn: kostenlos; weniger als 48 Stunden vor Mietbeginn: 50 % des vereinbarten Mietpreises; weniger als 24 Stunden vor Mietbeginn oder Nichtabholung(No Show): 100 % des vereinbarten Mietpreises	Massgebend ist der vereinbarte Abholzeitpunkt. Eine anderweitige Vermietung und ersparte Aufwendungen werden angerechnet. Der Kunde kann nachweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
Transport: Wartezeit	erste 15 Min. frei; danach CHF 120 pro Stunde, Abrechnung je 15 Min.	Nur soweit Kunde/Absender/Empfänger verantwortlich
Transport: Zusatzpersonal	CHF 55 pro Person/Stunde	Sofern nicht bereits offeriert
Transport: Stornierung mehr als 48 Std. vorher	kostenlos	Bereits beauftragte Fremdkosten vorbehalten
Transport: Stornierung 48 bis 24 Std. vorher	20 % des Auftragspreises	Ersparte Kosten/anderweitiger Einsatz werden angerechnet
Transport: Stornierung 24 bis 6 Std. vorher	50 % des Auftragspreises	Ersparte Kosten/anderweitiger Einsatz werden angerechnet
Transport: Stornierung weniger als 6 Std./Nichtbereitstellung	80 % des Auftragspreises	Ersparte Kosten/anderweitiger Einsatz werden angerechnet

Konventionalstrafen für schwere Vertragsverletzungen

Schwere Pflichtverletzung	Konventionalstrafe
Nicht zugelassener Fahrer, Untervermietung oder entgeltliche Weitergabe	CHF 500 je Pflichtverletzung
Unerlaubte Auslandsfahrt oder Fahrt ausserhalb des vereinbarten Gebiets	CHF 500 je Pflichtverletzung
Rennen, Drift, Offroad, vorsätzliche Überladung oder verbotener Gefahrguttransport	CHF 500 je Pflichtverletzung
Nichtmeldung eines Unfalls/Diebstahls, wenn die Schaden- oder Versicherungsbearbeitung schuldhaft wesentlich erschwert wird	CHF 500 je Ereignis
Manipulation/Entfernung von GPS, Telematik, Kilometerzähler oder Sicherheitseinrichtung	CHF 1'000 je Ereignis
Nicht-Rückgabe trotz Fälligkeit und ausdrücklicher Rückgabeaufforderung	CHF 1'500 je Ereignis

Rechtswirkung der Konventionalstrafen

Die Strafe setzt grundsätzlich eine vom Mieter zu vertretende Pflichtverletzung voraus, befreit nicht von der Rückgabe oder sonstigen Vertragserfüllung und wird auf Schadenersatz aus demselben Ereignis angerechnet. Ein darüber hinausgehender Schaden bleibt bei nachgewiesenem Verschulden vorbehalten. Übermässige Strafen können richterlich herabgesetzt werden.

Anhang 2 – Betriebliche Festlegungen

Kontaktstelle / E-Mail / Telefon	Albis Rent & Transport GmbH, info@albisrent.ch , +41 79 120 61 61	
Notfallnummer ausserhalb Öffnungszeiten	+41 79 120 61 61	
Versicherer	Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Mythenquai 2, 8002 Zürich	
Selbstbehalt Haftpflicht	Lenker vor dem 25. Geburtstag 2000 CHF, Lenker ab dem 25. Geburtstag 0 CHF	
Selbstbehalt Teilkasko	0 CHF	
Kollision (Vollkasko)	Lenker vor dem 25. Geburtstag 3000 CHF Lenker ab dem 25. Geburtstag 1000 CHF	
Mindestalter / Führerausweisbesitz	18 Jahre / mind.8 Monate	
Zulässige Auslandsländer	A, B, BG, CZ, D, DK, E, EST, F, FIN, GR, H, HR, I, IRL, IS, L, LT, LV, M, N, NL, O, PL, RO, S, SK, SLO, AL, AND, BIH, MA, MD, MK, MNE, TN, TR, SRB – Sofern von Vermieter genehmigt	
Nicht zulässige Länder / Gebiete	AZ, BY, IR, RUS, CY	
Mehrkilometer	Kleinwagen	CHF 0.50 pro km
	Kombi / Van	CHF 0.60 pro km
	Lieferwagen	CHF 1.00 pro km
Tank-/Laderegel	Übergabe Voll / Rückgabe Voll	
Aufbewahrungsfrist GPS-Routinedaten	30 Tage, Bei Vertragsverletzung, Busse etc. bis Erledigung aufbewahrt	
Aufbewahrungsfrist Ausweis-/Vertragskopien	Spät. 90 Tage nach Vertrag gelöscht sofern keine Forderungen, Schäden, Bussen, Versicherungsfälle bestehen.	
Datenschutzkontakt	info@albisrent.ch	